Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 16. Juni 1987,

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 07.05.2008

Werbesatzung

(aktulisierte Fassung von Mai 2008)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Anwendungsbereiche
- § 3 Unzulässige Anbringungsorte
- § 4 Größe von Werbeanlagen
- § 5 Störende Häufung
- § 6 Lichtwerbeanlagen
- § 7 Genehmigungspflicht
- § 8 Ausnahmen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Lageplan mit eingetragenem Geltungsbereich

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
 - a) <u>den Bereich der Kernstadt Lemgos</u>.

Dieser Bereich wird begrenzt vom Johannistorwall, Slavertorwall, Kastanienwall, Lindenwall, dem Hohen Wall und von der Engelbert-Kämpfer-Straße.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die Flure 18, 19, 20, 21, 22 und 23 außer den Flurstücken südlich der Bega. Weiterhin liegen die Flurstücke 48, 49, 50 und 51 der Flur 24 in diesem Gebiet.

b) <u>die folgenden Straßenzüge: Bismarckstraße, Leopoldstraße, Paulinenstraße einschl. Bahnhofsvorplatz, Braker Mitte und Niedernhof.</u>

Die unter a) und b) genannten Bereiche sind in den als Anlage beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, besonders gekennzeichnet.

(2) Die in die in Absatz 1 unter b) genannten Straßen einmündenden Straßen gehören in der Tiefe der Eckgrundstücke, mind. jedoch in einer Tiefe bis zu 10 m beidseitig ebenfalls zum Schutzbereich.

§ 2 Anwendungsbereiche

- (1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Eichrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Auf Warenautomaten, die nicht nur Waren feilbieten, sondern zugleich durch Beschriftung, Bemalung oder Lichtwerbung der Ankündigung oder Anpreisung dienen, sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die anläßlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von den zugelassenen politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen angebracht werden. Die Träger solcher Werbung haben jedoch dafür zu sorgen, daß die Werbeanlagen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahlen entfernt werden.

§ 3 Unzulässige Anbringungsorte

- (1) Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen müssen sich an die Architektur des Gebäudes anpassen und müssen mind. 20 cm unter Oberkante Brüstung 1. Obergeschoß enden.

§ 4 Größen von Werbeanlagen

- (1) Die in dieser Satzung festgesetzten Flächenmaße beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck. Dies gilt nicht für die Grünfläche von Säulen oder säulenartigen Werbeträgern.
- (2) In dem unter § 1 Abs. 1a) genannten Bereich und den unter § 1 Abs. 1b) genannten Straßen sind je Gebäude folgende Werbeanlagen zulässig:
 - a) Bei einer Frontbreite von bis zu 8 m sind Werbeanlagen von insgesamt nicht mehr als 1,5 qm Größe zulässig.
 - b) Bei Frontbreiten von mehr als 8 11 m sind Werbeanlagen bis insgesamt 2 qm Größe zulässig.

- c) Bei Frontbreiten von mehr als 11 14 m sind Werbeanlagen bis insgesamt 2,5 qm Größe zulässig.
- d) Bei Frontbreiten von mehr als 14 m sind Werbeanlagen bis insgesamt 3,5 qm Größe zulässig.
- e) Bei Eckgebäuden hat die Aufteilung der Werbeanlagen größenmäßig im Verhältnis der Frontbreiten zu erfolgen.
- (3) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 80 cm über die Gebäudefront hinausragen und in ihrer Höhe nicht größer sein als 120 cm. Bestimmungen der Landesbauordnung über Anlagen zur Außenwerbung §§ 13 und 19 Abs. 2 BauO NW bleiben hiervon unberührt. Die Werbeanlagen müssen ebenfalls mind. 20 cm unter Oberkante Brüstung 1. Obergeschoß enden.

§ 5 Störende Häufung

Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

§ 6 Lichtwerbeanlagen

- Lichtwerbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen und Denkmäler sowie deren Umgebung und die Erscheinung des Orts- und Straßenbildes nicht stören. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist in jedem Fall blendungsfrei und insgesamt zurückhaltend zu gestalten. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
- 2. Lichtwerbeanlagen sind nur unter Verwendung der Farben Weiß und Gelb gestattet. Andere Farbtöne sind so zu hinterlegen, dass bei Beleuchtung der Farbton schwarz erscheint. Soweit die Farbe Weiß verwendet wird, muss der Farbton einem der nachstehend aufgeführten Farbtöne der RAL-Karte für Plexiglas entsprechen. Soweit die Farbe Gelb verwendet wird, muss der Farbton einem der nachstehend aufgeführten Farbtöne der RAL-Karte für Plexiglas entsprechen. Weiß der RAL-Karte für Plexiglas: Nr. 003, 010, 10r, 010y, 017, 057, 059, 060r, 060y, 072, 060.

Gelb der RAL-Karte für Plexiglas: Nr. 304, 302, 305, 306, 307, 361.

Andere Farbtöne als die angegebenen sind unzulässig. Die RAL-Karte für Plexiglas ist Bestandteil dieser Satzung und liegt im Stadtbauamt Lemgo für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

- 3. Ausnahmsweise können bei parallel zur Fassade angebrachten Lichtwerbeanlagen größenmäßig untergeordnete Symbole und Logos sowie Schriftzüge auch in anderen Farben zugelassen werden.
 - Untergeordnet im Sinne dieser Satzung bedeutet, dass farbige Logos, Symbole oder Schriftzüge in Bezug zur maximal zulässigen Größe der gesamten Werbeanlage nicht mehr als 30 % der Fläche einnehmen dürfen. Für die maximal zulässige Größe und die Berechnung der Fläche gilt § 4. Eine nach hinten abstrahlende, farbige Beleuchtung (z.B. Schattenschrift, Corona-Effekt) im Sinne dieser Ausnahme ist unzulässig.
- 4. Lichtwerbeanlagen mit unverdeckten Leuchtmitteln (z.B. Neonröhren) sind nicht gestattet.
- 5. Werbeanlagen mit wechselndem Licht (z.B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem, beweglichen oder blinkendem Licht) sind unzulässig.
- 6. Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen sind außerhalb der Weihnachtszeit unzulässig.

7. Nach außen wirkende, grellfarbige und /oder flackernde Lichtinstallationen oder Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 7 Genehmigungspflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Werbeanlagen genehmigungspflichtig, auch die sonst nach § 65 Abs. 1 Nr. 33 – 36 von der Genehmigungspflicht freigestellten (s. § 86 Abs. 2Nr. 1 BauO NRW).

§ 8 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Satzung können für solche Werbeanlagen zugelassen werden, die für Ankündigung, Verlautbarungen oder Bekanntmachungen kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen und gleichzeitig für Zettel- oder Bogenanschlag mehrerer Werbungstreibender bestimmt sind.
- (2) Bei Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Satzung für einen der Veranstaltungsdauer angemessener Zeitraum zugelassen werden.
- (3) Ausnahmen von den Festsetzungen der §§ 3 und 4 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Architektur des Gebäudes oder die städtebauliche Situation dies erfordert. Solche Ausnahmen können nur vom Rat der Stadt Lemgo zugelassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit diesem Tage tritt die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 17. März 1983 außer Kraft.

Unberührt bleiben Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie weitergehende ortsrechtliche Vorschriften aufgrund des Straßenrechts.

Lagepläne (ohne Maßstab) mit den eingetragenen Geltungsbereichen (§ 1)



